

Kanalgebührenordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.10.2016 bzw. 14.12.2023, mit der die Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBL. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Engerwitzdorf (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1)

Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² € 4.591,00 und für jeden weiteren m² € 30,61.

(2)

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:

(3)

Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum, Technikraum udgl.), sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4)

Alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind, werden zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Schwimmbäder bzw. Pools, welche nach § 25 Abs. 1 Z. 6 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.gF. anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

(5)

Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 4 gleichgesetzt. Landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(6)

Erfolgt bei sonstigen, freistehenden Bauwerken (gilt nicht für Garagen) nur die Ableitung von Niederschlagswässern (Dachwässer) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Bemessungsgrundlage.

(7)

Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m² überschreiten, nach Maßgabe der lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Bauten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m² der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

a) Zuschläge:

50% für Fleischhauereien. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstigen Geräte.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

b) Abschläge:

90 % für alle sonstigen gewerblichen Betriebe. Weiters wird für die Garagen, die auch nur teilweise privaten oder nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, kein Abschlag in Anrechnung gebracht.

(8)

Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde Engerwitzdorf vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaße.

(9)

Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(10)

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a)

Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Kanalanschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Kanalanschlussgebühr entsprechend Abs. 1 bis 8 neu zu berechnen.

Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b)

Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 8 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung weiterer Bauten), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c)

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1)

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt je m³ des aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs € 4,48 exkl. USt.

(2)

Für Objekte, die nicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk (Haupt- und Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung, wobei Änderungen der Personenzahl ab dem der Änderung folgenden Quartal berücksichtigt werden.

Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1.

(3)

Sollte kein messbarer Verbrauch vorliegen (zB wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder der Zählerstand der Gemeinde nicht bekannt gegeben wird oder wenn die Messung des Wasserbezuges nicht herangezogen werden kann), wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, wird die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 berechnet.

(4)

Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zB Brunnen, Wassergenossenschaften, Zisternen) durch eine im Objekt benutzbare Verbindungsleitung bezogen wird, gilt folgendes:

(a)

Wenn der Wasserbezug aus der privaten Wasserversorgungsanlage nicht gemessen wird und der Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserversorgungsanlage unter 40 m³ pro Person und Jahr liegt, wird die Kanalbenützungsgebühr ebenfalls nach Abs. 2 berechnet. Liegt der Wasserverbrauch über 40 m³ pro Person und Jahr, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen gemessenen Verbrauch aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage verrechnet.

(b)

Wird der Wasserverbrauch aus der privaten Wasserversorgungsanlage (zB Brunnen) mit einem von der Gemeinde beigestellten, verplombten Wasserzähler gemessen, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch beider Versorgungsanlagen. Für diesen Wasserzähler ist die in der jeweils gültigen Wassergebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf festgesetzte Zählergebühr zu entrichten.

(c)

Ist eine Verbindungsleitung nicht vorhanden, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage berechnet.

Änderungen hinsichtlich der Verbindung mit dem Bauwerk sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und werden ab dem der Änderung folgenden Quartal berücksichtigt.

(5)

(a)

Für Objekte, die ausschließlich mit Wasser einer Wassergenossenschaft versorgt werden, wird die Kanalbenützungsgebühr bei Vorhandensein eines Wasserzählers nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, ansonsten nach Abs. 2 berechnet.

(b)

Für Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus einer Wassergenossenschaft auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zB Brunnen, Zisterne) durch eine im Objekt benutzbare Verbindungsleitung bezogen wird, gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6)

Die Kanalbenützungsgebühr für unbewohnte Bauten und für Grundstücke, von denen nur Dachwässer abgeleitet werden, beträgt je angefangener 10 m² bebauter Grundfläche mit einer Entwässerung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jährlich 50 % der im Absatz 1 festgelegten Kanalbenützungsgebühr.

(7)

Die Kanalbenützungsgebühr für Betriebsgrundstücke, die zum Teil oder gänzlich durch eine eigene Wasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden und an das Kanalnetz angeschlossen sind, wird nach der jeweils gültigen Belastungseinheitstabelle für Abwasserbeseitigungsanlagen des Amtes der oö. Landesregierung, mit der Maßgabe berechnet, dass eine Belastungseinheit einem Jahresabwasseranfall von 43,8 m³ entspricht (siehe Anhang).

(8)

Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Betriebe, die an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder durch eine eigene Wasserversorgungsanlage oder durch eine Wassergenossenschaft versorgt werden, gilt Absatz (2)

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,24 pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(2)

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 10 lit. a) bzw. b) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Der Baubeginn ist der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Unterbleibt die Meldung, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr spätestens mit Kenntnisaufnahme durch die Gemeinde.

(3)

Die Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft (Grundstück, Bauten) an das öffentliche Kanalnetz.

(4)

Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(5)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Bedarfseinheitentabelle Amtes der Oö. Landesregierung

Definition

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch, bzw. Abwasseranfall dem Bedarf eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 120 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

Einzelne BE – allgemeiner Bedarf

Ein ständiger Bewohner	1,00 BE
Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
Ein Schulkind oder Kindergartenkind	0,16 BE
Ein Krankenhausbett (inkl. Person)	4,00 BE

Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte)

zusätzlich zur Mindestanzahl bei Zahnärzten, Dentisten pro

Behandlungsstuhl; bei Friseuren pro Arbeitsplatz, etc.	1,00 BE
Ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus nur mit Mittags- und Abendbetrieb	0,20 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (z.B. Autobahnraststätte) in einem Gewerbebetrieb (z.B.: Bäckerei, Konditorei, Fleischerei)	1,20 BE
Ein Fremdenbett	1,66 BE
Ein Fleischhauer mit 50 Großvieheinheiten pro Jahr	2,00 BE
Ein Fleischhauer mit 50 Kleinvieheinheiten pro Jahr	1,00 BE
Ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage	0,20 BE

Molkereien (je 100 Liter Milch Tageslieferung)

Frischmolkerei und Milchsammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE

Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für Wasserversorgungsanlagen)

Ein Stk. Großvieh oder Jungvieh	0,50 BE
Ein Stk. Kleinvieh	0,16 BE
100 m ² Gemüsegarten (1 l/m ²)	0,83 BE
Ein Stk. Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	1,00 BE
Ein Stk. Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	0,20 BE

Sonstiges

Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß	10,00 BE
Getränkeerzeugung: je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00 BE
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche/Jahr	2,00 BE
Transportunternehmen je LKW, je Bus	1,00 BE
Taxi	0,20 BE
Servicestation, Reparaturwerkstätten pro Waschplatz	6,00 BE

Sind keine Bedarfseinheiten angeführt,

so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B.: bei privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerblichen Sauna- und Badeanstalten, Seilbahnen, öffentlichen WC-Anlagen, Campingplätzen.